



Gebühren

Maßgebend ist die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung. Verkehrswertgutachten sind umsatzsteuerpflichtig. Für die anderen Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und Bodenrichtwertauskünfte

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung; in Sonderfällen auch Bodenwertableitung	Gebühr 58 € bis 815 € je nach Aufwand; bei Standardfall in der Regel 65 €
Schriftliche Auskünfte über den Bodenrichtwert eines Grundstückes	Gebühr in der Regel 50 € je Wertfall



Verkehrswertgutachten

Die für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens anfallenden Gebühren richten sich nach Nummer 23 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung und sind abhängig von der Art und dem durch den Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert des Objektes sowie vom notwendigen Aufwand.

Gegenstand	Verkehrswert	Gebührenansatz
Gebühren für Gutachten über unbebaute Grundstücke	bis zu 250.000 €	4,1 von Tausend x Verkehrswert zuzüglich 740 €
	über 250.000 € bis zu 1.000.000 €	1,5 von Tausend x Verkehrswert zuzüglich 1.440 €
	über 1.000.000 €	0,9 von Tausend x Verkehrswert zuzüglich 2.040 €
Gebühren für Gutachten über bebaute Grundstücke (einschließlich Wohnungs- und Teileigentum)	bis zu 250.000 €	7,2 von Tausend x Verkehrswert zuzüglich 990 €
	über 250.000 € bis zu 500.000 €	3,0 von Tausend x Verkehrswert zuzüglich 2.150 €
	über 500.000 € bis zu 2.500.000 €	1,5 von Tausend x Verkehrswert zuzüglich 3.000 €
	über 2.500.000 € bis zu 10.000.000 €	1,15 von Tausend x Verkehrswert zuzüglich 4.050 €
	über 10.000.000 €	0,9 von Tausend x Verkehrswert zuzüglich 6.600 €

Neben den Gebühren sind noch Auslagen zu erstatten. Die Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter (Wohnungsrecht, Nießbrauch, etc.) zu bewerten, wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem Verkehrswert für das unbelastete Grundstück und den Verkehrswerten der Rechte, die den zu ermittelnden Verkehrswert des Bewertungsobjekts mindern, zugrunde gelegt. Für über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten infolge besonderer Erschwernisse (z. B. Bauzustand des Bewertungsobjekts, fehlende oder nicht verwertbare Bau-



unterlagen und ähnliches) wird ein Zuschlag von bis zu 30 % angebracht. Sind die Aufwendungen für das Gutachten im Vergleich zum üblichen Rahmen erheblich geringer (z. B. durch vorliegende detaillierte Objektbeschreibungen) ist die Gebühr um bis zu 30 % zu ermäßigen. Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, kann dem Bearbeitungsstand entsprechend eine Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu 90 % gewährt werden, sie beträgt jedoch mindestens 28 €.

Beispiel einer Gebührenberechnung

Gutachten über ein bebautes Grundstück mit einem Verkehrswert von 500.000 € ohne besonderen Schwierigkeitsgrad sowie ohne zu bewertende Rechte und Belastungen:

3,0 von Tausend	x	500.000 €	=	1.500 €
Grundgebühr			=	2.150 €
Summe			=	3.650 €
Umsatzsteuer (derzeit 19 %)			=	693,50 €
Gesamtgebühr			=	4.343,50 €

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
Zitadelle, Bau C
Postfach 3820
55028 Mainz
Telefon 06131 12-3647
Telefax 06131 12-2298
gutachterausschuss@stadt.mainz.de